

Rigips informiert

Anwendbarkeitsnachweise im Holzbau

M/SM – AE/RJ
15. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Liebe Kundinnen und Kunden,

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Produkten und Systemen! Möglicherweise wundern Sie sich, dass Sie von uns ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) bekommen, dessen Gültigkeit bereits abgelaufen ist. Mit beiliegendem Schreiben möchten wir Sie kurz und knapp über die derzeitige Nachweissituation informieren.

Historische Entwicklung

Bis 2016 wurden die in Deutschland anzuwendenden technischen Regeln in der Bauregelliste veröffentlicht. Diese bildete auch die Grundlage zur Erstellung bauaufsichtlicher Ver- und Anwendbarkeitsnachweise. Durch das EuGH-Urteil C-100/13 wurde die Bauregelliste für unzulässig erklärt, weshalb in der Folge die Musterbauordnung (MBO) den Paragraphen § 85 a erhielt, die Rechtsgrundlage zur Einführung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB).

Bis zur MVV TB Fassung 2019/1 gab es folgende Möglichkeiten, Holzbauteile mit Feuerwiderstand nachzuweisen:

- C 3.21 „Hochfeuerhemmende Bauteile mit brandschutztechnischer Bekleidung“ = Kapselkriterium K₂60 in Verbindung mit der Feuerwiderstandsklasse REI 60
- C 4.1 „Bauarten für tragende Wände“ mit den Feuerwiderstandsklassen F 30-B bis F 90-B
- C 4.2 „Bauarten für nicht-tragende Wände“ mit den Feuerwiderstandsklassen F 30-B bis F 90-B

Die darauffolgende MVV TB Fassung 2021/1 wies folgende Änderungen auf:

- C 3.21 wurde ersatzlos gestrichen, somit entfällt die Möglichkeit der Kapsel-abP
- C 4.1 und C 4.2 erhielten den Passus „...mit Ausnahme solcher nach A 2.2.1.4 ...“, wonach für Holzbauteile in den Gebäudeklassen 4 und 5 die Muster-Holzbau-Richtlinie (M-HolzBauRL) anzuwenden ist. Somit entfällt für Holzbauteile mit einem Feuerwiderstand > 30 Minuten die Möglichkeit, Brandschutz-abP zu erlangen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sowohl MBO als auch MVV TB lediglich Musterverordnungen sind, die in den 16 Bundesländern mit teils abweichendem Wortlaut umgesetzt wurden. Maßgebend ist immer das jeweilige Landesrecht am Bauort, dennoch wird im Folgenden vereinfachend auf die Musterverordnungen Bezug genommen.

Generelle Nachweisführung

Die Bauordnung kennt hinsichtlich der brandschutztechnischen Eigenschaften von Bauteilen lediglich die Kategorien

- Feuerhemmend
- Hochfeuerhemmend
- Feuerbeständig

Eine „Übersetzung“ in Feuerwiderstandsklassen findet sich in den Abschnitten A 2.1.3.2 und A 2.1.3.3 der MVV TB wieder, die für Standsicherheit und Raumabschluss die Feuerwiderstandszeiten 30, 60 und 90 Minuten festlegt.

Da mit Ausnahme der feuerhemmenden Bauteile die verwendeten Baustoffe prinzipiell nicht brennbar sein müssen, sind Holzbauteile per se als „abweichend hochfeuerhemmend“ bzw. „abweichend feuerbeständig“ zu betrachten.

Die bauaufsichtlichen Nachweise richten sich nach den bauaufsichtlichen Anforderungen. Dies stellt insbesondere für den Holzbau eine wesentliche Hürde dar. Eine reine Prüfzeit von mehr als 30, 60 oder 90 Minuten ist nicht gleichbedeutend mit der oben beschriebenen Kategorisierung des Brandverhaltens von Bauteilen.

Erschwerend kommt hinzu, dass für die beschriebenen abweichend hochfeuerhemmend bzw. feuerbeständigen Bauteile auch die Gebäudeklasse mit betrachtet werden muss. Dies bedeutet nun für die Nachweise im Holzbau, dass es nicht (mehr) maßgebend ist, was ein geprüftes Bauteil kann, sondern ob und wo es baurechtlich eingesetzt werden darf.

Die „Rangliste“ der bauaufsichtlichen Ver- und Anwendbarkeitsnachweise liest sich nach § 16 a MBO ist wie folgt:

1. Geregelter Bauart, quasi gleichbedeutend mit einem normativ geregelten Bauteil, z.B. nach DIN 4102-4
2. Bauart, für die eine allgemeine (aBG) oder vorhabenbezogene (vBG) Bauartgenehmigung vorliegt
3. Bauart, die erleichternd nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) bedarf

Die Möglichkeit der Nachweisführung von Feuerwiderstandsklassen über abP ist auf die Feuerwiderstandsklasse F 30-B beschränkt. Höhere Feuerwiderstandsklassen fallen in der Regel in den Anwendungsbereich der M-HolzBauRL (in den Gebäudeklassen 4 und 5). Die Ausstellung einer aBG durch das DIBt ist möglich, wenn es keine abschließenden technischen Regeln für diese Bauart gibt. Nach Auffassung des DIBt stellt die M-HolzBauRL jedoch diese technische Regel dar, weshalb die Erteilung einer Bauartgenehmigung nicht erforderlich bzw. möglich ist. De facto bedeutet das eine Reduktion zulässiger Holzbauteile auf jene, die im Bauteilkatalog der DIN 4102-4 aufgeführt sind.

Alternativen der Nachweisführung

Es gibt einige Bundesländer, in denen über ein sogenanntes vereinfachtes vBG-Verfahren auch die Nachweisführung über formal nicht mehr anwendbare abP möglich ist. Prüfen Sie, ob das bei Ihrem Bauvorhaben der Fall ist.

In Einzelfällen ist es im Rahmen der Genehmigungsplanung möglich, die Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Bauteile mittels Prüfdokumentationen und/oder Klassifizierungsberichten zu belegen. Lassen Sie sich die Zulässigkeit jedoch frühzeitig durch die genehmigende Behörde bestätigen. Wir empfehlen, frühzeitig die Brandschutz-Fachplanung mit zu involvieren und die geplante Ausführung in das Brandschutzkonzept mit aufzunehmen.